

# kompakt



Newsletter für Kapitalgesellschaften

März 2017



→ Einkommensteuer .....

## Bewertung von Pensionszusagen

### Maßgebendes Pensionsalter beachten

Das Bundesministerium der Finanzen hat unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesarbeitsgerichts zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen Stellung bezogen.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen hinsichtlich des Pensionsalters ausschließlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles abzustellen ist, der in der Pensionszusage vorgesehen ist. Dies gilt auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Ein Mindestpensionsalter sei hier nicht vorgeschrieben. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsprechung.

Wird in der Pensionszusage ausschließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Angabe des Pensionsalters Bezug genommen, sind die durch das Rentenversicherungsaltersgrenzenanpassungsgesetz geänderten Rentenbezugszeiten zu beachten.

Bei Neuzusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften nach dem 9. Dezember 2016 gilt Folgendes: Zusagen bei einer Altersgrenze von weniger als 62 Jahren sind steuerlich nicht anzuerkennen. Bei bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Zusagen gilt die Altersgrenze von 60 Jahren weiter. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist davon auszugehen, dass eine Pensionszusage unangemessen ist, wenn das Pensionsalter unter 67 Jahren liegt. Bei bereits bestehenden Zusagen wird eine vereinbarte Altersgrenze von mindestens 65 Jahren nicht beanstandet.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Änderungen bestehender Zusagen der Schriftform bedürfen. Eventuelle Anpassungen von Versorgungsvereinbarungen an die geänderte Rechtslage sind innerhalb einer Übergangsfrist bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs vorzunehmen, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt. Fehlt die erforderliche Schriftform nach Ablauf der Übergangsfrist, können die Versorgungszusagen bilanzsteuerrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden. In der Steuerbilanz passivierte Pensionsrückstellungen wären dann gewinnerhöhend aufzulösen.

→ Körperschaftsteuer .....

## Verlustrücktrag

### Einschränkung bei schädlichem Beteiligungserwerb

Bei einer Körperschaft (z. B. GmbH) gehen nicht genutzte Verluste teilweise oder vollständig unter, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse an der Körperschaft ändern, und darüber hinaus ein schädlicher Beteiligungserwerb vorliegt. Bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 25 %, aber nicht mehr als 50 %, kommt es zu einem quotalen Untergang nicht genutzter Verluste in Höhe der übertragenen Anteile. Beträgt der schädliche Beteiligungserwerb mehr als 50 %, gehen nicht genutzte Verluste vollständig unter. Verluste, die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstanden sind, dürfen nicht mit danach entstandenen Gewinnen ausgeglichen oder abgezogen werden. Auch ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht möglich.

Dagegen hat das Finanzgericht Münster den Verlustrücktrag zugelassen, weil im Urteilsfall der Verlust nach dem schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftet wurde. Nur die Verluste, die auf die Altgesellschafter entfallen, können nicht zum Abzug zugelassen werden.



Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Derzeit plant die Bundesregierung die mögliche Verlustverrechnung zu erweitern. Das Gesetzgebungsverfahren läuft noch.

→ Einkommensteuer .....

## Arbeitslohn?

### Zeitwertkonto eines Fremdgeschäftsführers

Einzahlungen auf einem Zeitwertkonto zugunsten des Fremdgeschäftsführers einer GmbH führen nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beträge in eine von der Gesellschaft abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eingezahlt werden und der Geschäftsführer bis zur Freistellungsphase keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat.

In dem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall hatte die Lohnsteueraußenprüfung unter Berufung auf ein BMFSchreiben die dem Zeitwertkonto gutgeschriebenen Beträge der Lohnsteuer unterworfen. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Mitgliedern des Organs einer Körperschaft nicht möglich sei.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend über dieses Problem entscheiden.

→ Körperschaftsteuer .....

## Vorsicht verdeckte Gewinnausschüttung

### Vermietung an Gesellschafter

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte.

Der Bundesfinanzhof hat eine vGA bei einer (teilweisen) Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter bejaht, wenn diese nicht kostendeckend zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags erfolgt. Dass die erhobene Miete marktüblich ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Unerheblich ist auch, ob die Immobilie zukünftig mit Gewinn veräußert werden könnte oder ob über einen gedachten Vermietungszeitraum von 30 Jahren ein Totalgewinn erzielt werden kann. Nur (ausnahmsweise) liegt eine vGA nicht vor, wenn für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgegangen werden kann.

Die maßgebliche Kostenmiete setzt sich aus der Kapitalverzinsung, Gebäude-AfA, Instandhaltung und dem angemessenen Gewinnaufschlag zusammen. Die Differenz zur bisher angesetzten Miete ergibt die Höhe der vGA.



→ Einkommensteuer .....

## Übertragung eines GmbH-Anteils

### Versorgungsleistungen als Sonderausgaben abziehen?

Der Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen aufgrund der Übertragung eines GmbH-Anteils ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss die Übertragung einen mindestens 50%igen Anteil an der GmbH betreffen. Andererseits muss der bisherige Anteilseigner, soweit er die Geschäftsführung in der GmbH ausgeübt hat, diese auf den Übernehmer übertragen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster reicht es nicht aus, wenn der Anteilsübernehmer zwar in die Geschäftsführung des Unternehmens aufgenommen wird, der Übergeber aber dort nicht ausscheidet. Das gilt nach der richterlichen Ansicht auch dann, wenn die Geschäftsführung insgesamt durch ein Geschäftsführungsgremium ausgeübt wird, in dem neben dem Gesellschafter-Geschäftsführer auch Fremdgeschäftsführer beschäftigt werden. Nach Auffassung des Gerichts setzt der steuerliche Sonderausgabenabzug voraus, dass der Übergeber bedingungslos aus der Geschäftsführung ausscheidet. Eine in auch nur eingeschränktem Umfang fortgesetzte Geschäftsführungstätigkeit des Übergebers führt zur Versagung des Sonderausgabenabzugs für die Versorgungsleistungen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.



→ Einkommensteuer .....

## Zufluss von Arbeitslohn?

### Vorsicht bei Ablösung einer Pensionszusage

Wechselt lediglich der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösungsbetrags, fließt dem versorgungsberechtigten Arbeitnehmer kein Arbeitslohn zu.

Der Mehrheitsgesellschafter und alleinige Geschäftsführer (Arbeitnehmer) der AGmbH hatte früher von der GmbH eine Pensionszusage erhalten. Im Vorgriff auf die geplante Veräußerung seiner Geschäftsanteile gründete der Gesellschafter die BGmbH mit ihm als alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer. Da der Erwerber der Geschäftsanteile der AGmbH die Pensionszusage nicht übernehmen wollte, vereinbarte die BGmbH mit der AGmbH, alle Rechte und Pflichten aus der Pensionszusage gegen Zahlung einer Vergütung zu übernehmen. Der Arbeitnehmer stimmte der Übertragung zu. Finanzamt und Finanzgericht sahen die Ablösezahlung als Arbeitslohn an.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Die bloße Erteilung einer Pensionszusage führt noch nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Daran hat sich durch die im Rahmen der Schuldübernahme gezahlte Ablöse aus Sicht des Arbeitnehmers nichts geändert. Durch die Zahlung der Ablöse erfüllte die AGmbH noch keinen Anspruch des Arbeitnehmers, sondern einen solchen der BGmbH. Lediglich der Schuldner der Verpflichtung aus der Pensionszusage hat gewechselt. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen Pensionszahlungen wirtschaftlich nicht erfüllt, so dass es nicht zu einem Zufluss von Arbeitslohn kommt.

Anders ist das Ergebnis, wenn der Ablösungsbetrag aufgrund eines dem Arbeitnehmer eingeräumten Wahlrechts auf dessen Verlangen zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird, da hierin eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer in der Vergangenheit erteilten Pensionszusage liegt.

## Lebensweisheit

„Denke nicht so oft an das, was dir fehlt, sondern an das, was du hast.“  
(Marcus Aurelius)

Bilder: DBB DATA / Fotolia / Wittwer & Partner